

Parkgebührenordnung für die Stadt Bad Sooden-Allendorf

(LESEFASSUNG Stand 01.01.2023)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310,919) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29.05.2009 (BGBl. I S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 01.06.2004 (GVBl. I. S. 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf am 06. Dezember 2013 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Auf öffentlichen Wegen und Plätzen, auf denen das Parken nur unter Benutzung eines Parkscheines zulässig ist, werden Gebühren nach dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- 2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer festgesetzt.

§ 2 Räumliche Abgrenzung

Die Gebührenordnung gilt für folgende Straßenverkehrsflächen:

1. Stadtteil Allendorf
 - Rathofplatz (incl. Rathausparkplatz)
 - Rathofstraße (incl. Parkplatz vor dem Stadtbauamt / Landivisiaupark)
2. Stadtteil Sooden
 - Rhenanusplatz
 - Wendischer Markt
 - Brunnenstraße
 - Untere Bergstraße
 - Obere Bergstraße
 - Martinsplatz
 - Am Berge
 - Am Graben
 - Am Steinborn
 - Brunnenplatz
 - Auf dem Herrengaben
 - Parkplatz Kurtheater
 - Hindenburgplatz
 - Parkplatz Kurmittelhaus / WerratalTherme (WerratalTherme I)
 - Parkplatz B 27 (WerratalTherme II)
 - Auf den Teichhöfen
 - Am alten Festplatz
 - Tiefgarage „Auf dem Herrengaben“³

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Kraftfahrzeuges auf den Parkflächen gemäß § 2 (Gebührenzonen Stadtteil Allendorf und Stadtteil Sooden) täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr³. Die einzelnen Parkplätze sind entsprechend gekennzeichnet.
- 2) Für die Parkflächen gemäß § 2 werden Parkgebühren von 0,60 Euro je angefangene 30 Minuten erhoben. Für ein Tagesticket sind 6,00 Euro Parkgebühren zu entrichten.¹⁺³
- 3) Für die in dieser Parkgebührenordnung unter § 2 aufgeführten Straßenverkehrsflächen kann die Straßenverkehrsbehörde Ausnahmegenehmigungen gegen eine entsprechende Verwaltungsgebühr erteilen.
- 4) Für alle Parkflächen ist Möglichkeit gegeben mit der „Brötchentaste“ bis zu maximal 15 Minuten kostenfrei zur Erledigung von Kurzgeschäften zu parken.

§ 4 Dauerparkplätze¹

Im Innenstadtbereich werden auf zeitlich begrenzten Parkflächen Dauerparkplätze für Interessierte zur Verfügung gestellt.

Für eine Dauerparkberechtigung ist ein Betrag von 100,00 Euro² jährlich zu entrichten.

§ 5 Vergabe von Dauerparkplätzen¹

- 1) Die Vergabe der Plätze durch die Stadt Bad Sooden-Allendorf erfolgt in folgender Reihenfolge:
 - a) Bewohner der Innenstadt (polizeilich mit Hauptwohnsitz dort gemeldet)
 - b) Anlieger der Innenstadt (Nutzer/Inhaber von Geschäften o.ä.)
 - c) sonstige Interessen
 - d) innerhalb der einzelnen Gruppen nach Datum des Posteingangs
- 2) Die Parkplatznutzer nach § 4 bekommen diese Dauerparkplätze nicht ausdrücklich zugewiesen. Vielmehr erhalten sie einen Parkausweis, der sie zur Nutzung einer beliebigen Parkfläche nach § 2 berechtigt. Der Parkausweis ist an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden und nicht übertragbar. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Dauernutzung einer bestimmten Parkfläche.
- 3) Der Parkausweis ist stets gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, den 10.12.2013

Der Magistrat
der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Siegel

gez. Hix
Bürgermeister

¹ 1. Änderung vom 25. September 2014

² 2. Änderung vom 17. April 2015

³ 3. Änderung vom 23. September 2022